



# Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in Kärnten

Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung

**2. überarbeitete und  
ergänzte Auflage**



Stand März 2007

Herausgeber:  
Amt der Kärntner Landesregierung/Landesplanung  
DI Peter Fercher

Autoren:  
Mag. DDr. Wolfgang Reichelt  
DI Michael Angermann

Wulfengasse 13 - 15  
9020 Klagenfurt  
T +43(0)463-536-32002  
post.abt20@ktn.gv.at  
www.landesplanung.ktn.gv.at

Fotorechte:  
Landesplanung, ÖBB-Bau AG  
Titelbild: Dietmar Streitmaier

Layout:  
Brandy Brandstätter

Druckerei:  
Satz- und Druck Team



# Inhaltsverzeichnis

1. Die Strategische Umweltprüfung	4
2. Abklärung der SUP-Pflicht / Vorgangsweise im Widmungsverfahren	5
2.1. Umweltrelevanzprüfung	8
2.2. Umwelterheblichkeitsprüfung	16
3. Durchführung einer SUP	18
3.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes	18
3.1.1. Vorgangsweise	18
3.1.2. Umweltbericht	19
3.2. Ausarbeitung / Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes	21
3.2.1. Vorgangsweise	21
3.2.2. Umweltbericht	23
3.3. Ausarbeitung / Änderung des Bebauungsplans / integrierten FläWi / BPI	26
3.3.1. Vorgangsweise	26
3.3.2. Umweltbericht	26
3.4. Arbeitsbehelfe	27
3.4.1. Wirkungsmatrix	27
3.4.2. Erheblichkeitsmatrix der Umweltauswirkungen	28
4. Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes / Europaschutzgebietes	30
4.1. Die Durchführung der SUP bei erwartbaren geringfügigen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete / Europaschutzgebiete	31
4.2. Die Durchführung der SUP bei erwartbaren erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete / Europaschutzgebiete	32
4.3. Arbeitsbehelfe	36
4.3.1. Wirkungsmatrix für Natura 2000-Gebiete / Europaschutzgebiete	36
4.3.2. Erheblichkeitsmatrix der Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete / Europaschutzgebiete	37
5. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	38
6. Bekanntgabe der Entscheidung	39

## Abkürzungen

<b>AKL</b>	Amt der Kärntner Landesregierung	<b>K-ROG</b>	Kärntner Raumordnungsgesetz
<b>BPI</b>	Bebauungsplan	<b>K-UPG</b>	Kärntner Umweltplanungsgesetz
<b>FFH-RL</b>	Fauna - Flora - Habitat Richtlinie	<b>ÖEK</b>	Örtliches Entwicklungskonzept
<b>FläWi</b>	Flächenwidmungsplan	<b>P&amp;P</b>	Pläne und Programme
<b>KG</b>	Katastralgemeinde	<b>SUP</b>	Strategische Umweltprüfung
<b>K-GplG</b>	Kärntner Gemeindeplanungsgesetz	<b>UEP</b>	Umwelterheblichkeitsprüfung

# 1. Die Strategische Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll sicherstellen, dass bei allen umweltrelevanten Planungsmaßnahmen die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Das gilt sowohl für die Planungsphase als auch die Beschlussfassung. Grundlage dafür ist eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rats (RL 2001/42/EG).

Der Sinn der SUP ist, bei der Erstellung von Plänen und damit vor dem Beschluss im Gemeinderat erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erkennen, zu beschreiben und zu bewerten.

Die SUP betrifft Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen und die den rechtlichen Rahmen bilden:

- ◆ für UVP-pflichtige Projekte
- ◆ für Projekte, die zwar nicht UVP-pflichtig sind, die jedoch voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen haben
- ◆ für Projekte, die angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete einer Naturverträglichkeitsprüfung laut Artikel 6 oder 7 der FFH-RL (RL 92/43/ EWG) zu unterziehen sind.

Werden in den Vorprüfungsverfahren zur SUP oder im Rahmen der SUP erhebliche Umweltauswirkungen durch die Änderung des ÖEK bzw. FläWi erkannt, müssen Alternativen oder Maßnahmen gesucht und offen gelegt werden, welche geeignet sind, diese erheblichen Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgte durch das Kärntner Umweltplanungsgesetz LGBL Nr. 52/2004 (K-UPG), i.d.F. LGBL Nr. 89/2005. Für die Gemeinden gilt dieses Gesetz bezüglich der örtlichen Raumordnung für

- ◆ die Erstellung / Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten (ÖEK)
- ◆ die Erstellung / Änderung von Flächenwidmungsplänen (FläWi) mit Ausnahme der Festlegung als Orts- oder Stadtkern
- ◆ die Erstellung / Änderung von Bebauungsplänen (BPI)
- ◆ die Erstellung / Änderung von integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen (FläWi/BPI)

Dieses Handbuch soll unmittelbar als Arbeitsunterlage / Arbeitsanleitung für die Gemeinden, die beauftragten Planer sowie die Umweltstellen dienen. Da Änderungen der FläWi den Hauptteil der SUP relevanten Aufgaben der Gemeinde ausmachen, wurde dieser Aspekt im vorliegenden Handbuch bevorzugt behandelt.

Für einen umfassenden Überblick über die Thematik der SUP auf Gemeindeebene und zur näheren Erläuterung der einzelnen Aspekte und Arbeitsschritte kann unter der Internetadresse [www.landesplanung.ktn.gv.at](http://www.landesplanung.ktn.gv.at) der „SUP-Leitfaden für die örtliche Raumplanung“ bezogen werden.

## 2. Abklärung der SUP Pflicht / Vorgangsweise im Widmungsverfahren

Örtliche Entwicklungskonzepte müssen ex lege einer SUP unterzogen werden. Anders verhält es sich bei Widmungsänderungen bzw. bei Änderungen / Erlassung von nachgelagerten BPl / integrierten FläWi/BPl. Diesbezüglich ist nur in Einzelfällen die Durchführung einer SUP notwendig. Die nachfolgenden Arbeitsschritte sollen klären, welche Widmungsanlässe möglicherweise einer SUP unterzogen werden müssen.

**1.** Der jeweilige Widmungsakt ist von der Gemeinde mit Hilfe des Fragebogens / der Tabelle 1 auf Seite 8 darauf zu prüfen, ob überhaupt eine SUP Relevanz gegeben ist (*Umweltrelevanzprüfung*). Die Fragen sind dabei so aufgebaut, dass jeweils nur ja / nein Antworten möglich sind. Aus der Rubrik „Vorgehensweise“ ist zu entnehmen, wie der Widmungsakt seitens der Gemeinde weiter zu behandeln ist. Wenn keine entsprechende SUP Relevanz und somit *keine SUP* erforderlich ist, kann das Widmungsverfahren wie bisher üblich weitergeführt und abgeschlossen werden. Ist eine SUP Relevanz gegeben, muss der Akt an die Umweltstellen des Landes, und zwar an

- ◆ die Abt. 15 - Umweltschutz und
- ◆ die Abt. 20 - Landesplanung / UAbt. Naturschutz,

zur Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) weitergeleitet werden. Zu diesem Zweck sind dem Widmungsakt noch ergänzende Informationen beizufügen, die in der Tabelle 4 auf Seite 16 aufgelistet sind.

Zur Erläuterung der SUP Relevanz der unterschiedlichen Widmungskategorien dient die Tabelle 2 auf der Seite 10. Zur Fragestellung, ob durch den Widmungsakt ein Natura 2000-Gebiet direkt oder im Bereich der Pufferzone betroffen ist, dient sowohl die Tabelle 3 auf Seite 12 bis 14 als auch die Karte auf Seite 15.

**2.** Wurde der Akt wegen einer möglichen Umweltrelevanz an die Abt. 15 sowie die Abt. 20 des Amtes der Kärntner Landesregierung weitergeleitet, so haben diese Umweltstellen im Rahmen der *Umwelterheblichkeitsprüfung* die Frage zu beantworten, ob der Widmungsfall aufgrund seiner spezifischen rechtlichen und faktischen Gegebenheiten, der Sensibilität des betroffenen Raumes oder allfälliger Vorbelastungen in der Lage ist, *erhebliche* Umweltauswirkungen auszulösen.

Ist dies *nicht* der Fall, kann das Widmungsverfahren wie bisher üblich weitergeführt werden. Wenn *erhebliche* Umweltauswirkungen seitens der Umweltstellen für wahrscheinlich gehalten werden, muss für den betreffenden Widmungsanlass eine SUP durchgeführt werden. Die Stellungnahme der Umweltstellen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen müssen auf der Homepage der Landesregierung / Rubrik „Service - amtliche Kundmachungen“ veröffentlicht werden.

- 3.** Ist eine SUP laut Auskunft der Umweltstellen erforderlich, so ist zu klären, welche Schutzgüter durch die Änderungen betroffen werden können, welche Wirkungsmechanismen dabei Umweltbelastungen auslösen, und ob die Auswirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie erheblich sein können.

Sind die Auswirkungen als erheblich einzustufen, müssen vernünftige Maßnahmen und/oder Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden, die in der Lage sind, diese erheblichen Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder weitestmöglich auszugleichen.

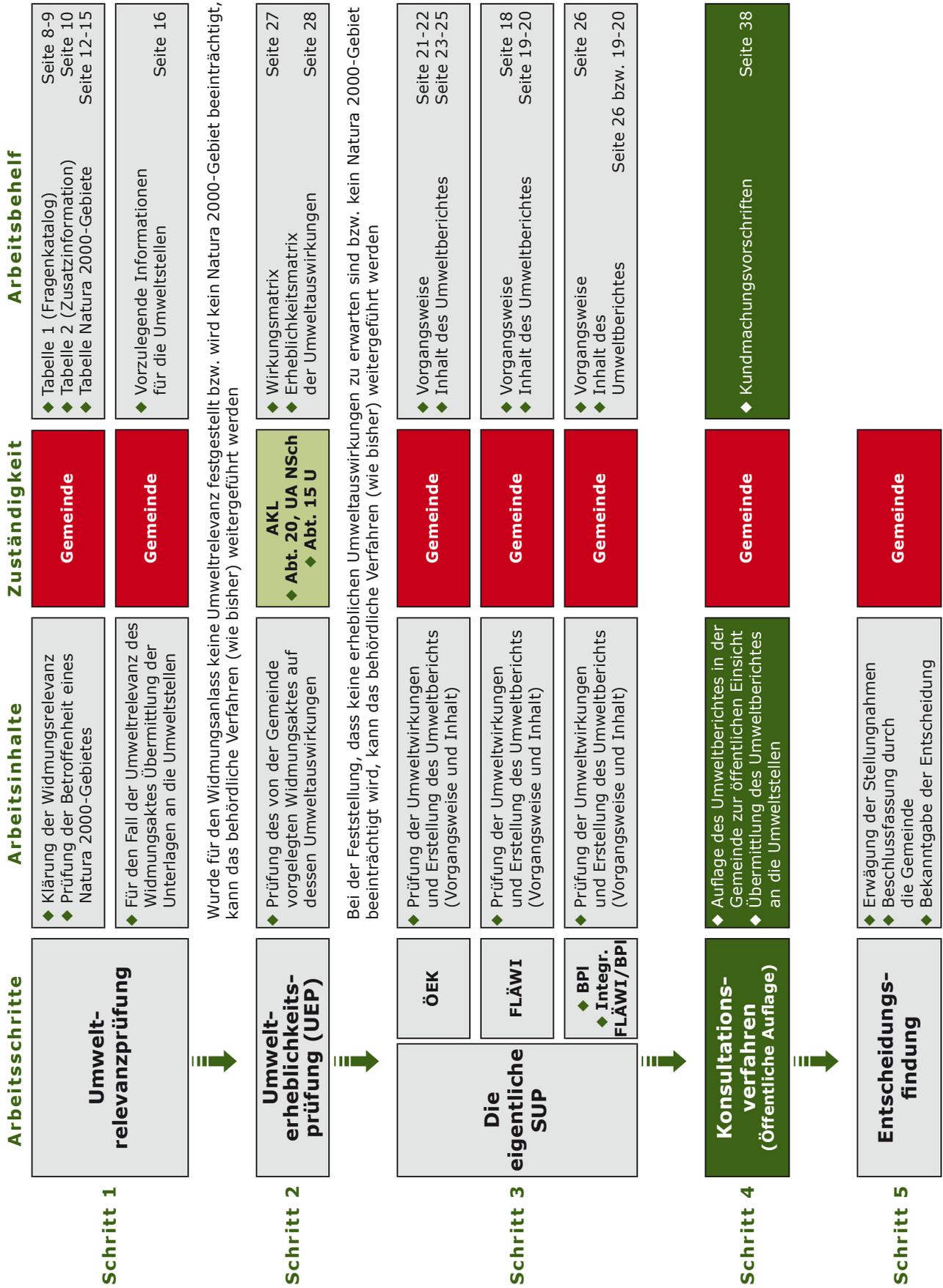
Die Vorgangsweise bei der Durchführung der SUP bei Änderung eines FläWi wird auf Seite 18 - 20 näher beschrieben. Generell ergeben sich folgende Arbeitsschritte:

- a. Die Umweltstellen werden von der Gemeinde hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges der zu prüfenden Fragestellungen konsultiert.
- b. Die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt, und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die gesetzlich festgelegten Inhalte des Umweltberichts sind auf den Seiten 19 und 20 aufgelistet. Als Arbeitsbehelf für die Erstellung des Umweltberichtes dienen die Wirkungsmatrix auf Seite 27 und die Erheblichkeitsmatrix auf Seite 28. Sind für verschiedene Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, ist dies durch Leermeldung zu dokumentieren.
- c. Der Umweltbericht wird im Konsultationsverfahren der Öffentlichkeit und den Umweltstellen für die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen zugänglich gemacht.
- d. Die Ergebnisse des Umweltberichts und des Konsultationsverfahrens sind von der Gemeinde bei ihrer Beschlussfassung über die Änderung des FläWi in Erwägung zu ziehen.
- e. Der Gemeinderatsbeschluss ist ebenfalls zu veröffentlichen, wobei hier verschiedene gesetzlich vorgeschriebene Zusatzinformationen bekannt gegeben werden müssen.

Die Vorgangsweise bei der Durchführung der SUP bei Ausarbeitung / Änderung des ÖEK findet sich auf Seite 21 bis 23. Die unter lit. a bis e aufgelisteten Arbeitsschritte gelten sinngemäß.

Wenn durch Planungsmaßnahmen Natura 2000-Gebiete betroffen werden, finden sich die entsprechenden Hilfestellungen auf den Seiten 30 bis 35. Für die Erstellung des Umweltberichtes sind die auf Seite 36 und 37 befindlichen Arbeitsbehelfe (Wirkungs- und Erheblichkeitsmatrix) zu verwenden.

# Arbeitsschritte und Zuständigkeiten



## 2.1. Umweltrelevanzprüfung

Dieser Prüfschritt ist immer von der Gemeinde durchzuführen und hat das Ziel, jene Widmungsfälle auszuschneiden, die entweder für die Umwelt keine erheblichen Auswirkungen haben können, oder deren Auswirkungen bereits bei einem SUP geprüften ÖEK abgeklärt wurden. Zur Durchführung der Relevanzprüfung sind die Tabellen 1 und 3 erforderlich. Das Schema über die widmungsspezifischen Verfahrensabläufe sowie die Tabelle 2 dienen nur zur Erläuterung.

**Tabelle 1: Fragebogen zur Überprüfung der SUP-Relevanz von Widmungsanlässen / Umweltrelevanzprüfung durch die Gemeinde**

Prüfung der SUP-Relevanz gemäß K-UPG	Ja	Nein	Vorgehensweise
<b>1.</b> Die betroffenen Flächen liegen <b>in</b> einem Natura 2000-Gebiet / Europaschutzgebiet (siehe Tabelle 3)			<b>Wenn ja:</b> der Akt ist den Umweltstellen zur UEP weiterzuleiten  <b>Wenn nein:</b> weiter zu <b>2</b>
<b>2.</b> Die betroffenen Flächen liegen im ausgewiesenen <b>Nahebereich</b> (Pufferzone) eines Natura 2000-Gebietes / Europaschutzgebietes (siehe Tabelle 3)			<b>Wenn ja:</b> weiter zu <b>3</b>  <b>Wenn nein:</b> weiter zu <b>4</b>
<b>3.</b> Es handelt sich um eine dieser Widmungskategorien im Nahebereich solch eines Schutzgebietes: <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Bauland - Dorfgebiet</li> <li>◆ Bauland - Wohngebiet</li> <li>◆ Grünland - Land- und Forstwirtschaft</li> <li>◆ Grünland - Hofstelle</li> <li>◆ Grünland - Gärtnereien</li> <li>◆ Grünland - Friedhöfe</li> <li>◆ Grünland - Bienenhäuser, Jagdhütten und ähnliche kleinräumige Festlegungen</li> </ul>			<b>Wenn ja:</b> es ist keine SUP erforderlich  <b>Wenn nein:</b> der Akt ist den Umweltstellen zur UEP weiterzuleiten
<b>4.</b> Es handelt sich um eine dieser Widmungskategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Bauland - Dorfgebiet</li> <li>◆ Bauland - Wohngebiet</li> <li>◆ Grünland - Land- und Forstwirtschaft</li> <li>◆ Grünland - Hofstelle</li> <li>◆ Grünland - Erholung mit und ohne spezifischer Erholungsnutzung<sup>1</sup></li> <li>◆ Grünland - Gärtnereien</li> <li>◆ Grünland - Friedhöfe</li> <li>◆ Grünland - Bienenhäuser, Jagdhütten und ähnliche kleinräumige Festlegungen</li> </ul>			<b>Wenn ja:</b> es ist keine SUP erforderlich  <b>Wenn nein:</b> weiter zu <b>5</b>



Prüfung der SUP-Relevanz gemäß K-UPG	Ja	Nein	Vorgehensweise
<p><b>5.</b> Es handelt sich um eine dieser Widmungskategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Bauland - Kurgebiet</li> <li>◆ Bauland - Gewerbegebiet</li> <li>◆ Bauland - Geschäftsgebiet</li> </ul>			<p><b>Wenn ja:</b> weiter zu <b>6</b></p> <p><b>Wenn nein:</b> weiter zu <b>7</b></p>
<p><b>6.</b> Es handelt sich um eine <b>geringfügige Änderung</b><sup>2</sup> des FläWi, die dem Charakter und der Gestaltungsidee des bestehenden ÖEK entspricht, bzw. um eine Anpassung an tatsächlich gegebene Struktur- und Nutzungsverhältnisse, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen bewirken</p>			<p><b>Wenn ja:</b> es ist keine SUP erforderlich</p> <p><b>Wenn nein:</b> weiter zu <b>7</b></p>
<p><b>7.</b> Das übergeordnete ÖEK wurde bereits einer SUP unterzogen</p>			<p><b>Wenn ja:</b> weiter zu <b>8</b></p> <p><b>Wenn nein:</b> der Akt ist den Umweltstellen zur UEP weiterzuleiten</p>
<p><b>8.</b> Die Widmung stellt eine Umsetzung der im ÖEK enthaltenen Planungsinhalte dar; laut SUP sind bei der anlassbezogenen Umsetzung des ÖEK <b>keine</b> erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten</p>			<p><b>Wenn ja:</b> es ist keine SUP erforderlich</p> <p><b>Wenn nein:</b> der Akt ist den Umweltstellen zur UEP weiterzuleiten</p>
<p><b>Sonderfall Vorbehalt:</b> Es wurde ein Vorbehalt beschlossen; aufgrund der Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsprüfung sind mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Gemeinde bekannt, und diese können allfälligen Investoren rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden (Risikoabschätzung)</p>			<p><b>es ist vorerst keine SUP erforderlich, sondern erst vor Aufhebung des Vorbehaltes im Rahmen der beabsichtigten Widmungskonsumation</b></p>

<sup>1</sup> Wenn Festlegungen erfolgen, die aufgrund ihres Charakters keinesfalls erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen können.

<sup>2</sup> Unter einer geringfügigen Änderung sind z. B. Arrondierungen zu verstehen, ein Auffüllen von Baulücken sowie kleinflächige Widmungen, von denen im Sinne des § 3 Abs.3 des K-GPIG 1995 keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen, insbesondere durch Lärm, Staub- und Geruchsbelästigungen, sonstige Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu erwarten sind.



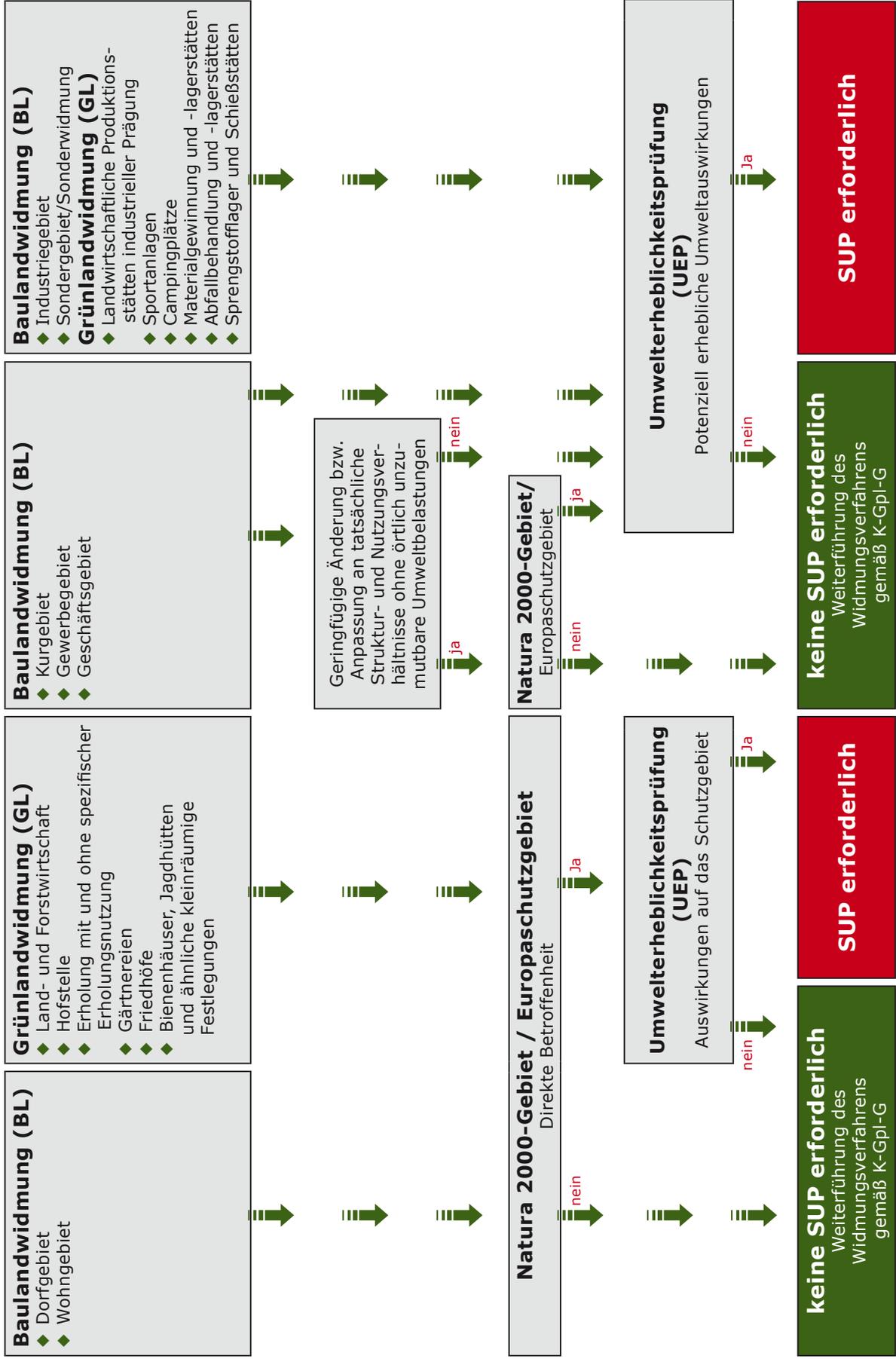
**Tabelle 2:****Bezug der Widmungskategorien zur SUP- Pflicht /  
Notwendigkeit zur Abklärung der Umwelterheblichkeit**

Geplante Widmungskategorie	Kein Natura 2000-Gebiet betroffen	Natura 2000-Gebiet betroffen	
		direkt	Pufferzone
Bauland - Dorfgebiet	keine UEP/SUP	UEP	keine UEP/ SUP
Bauland - Wohngebiet	keine UEP/SUP	UEP	keine UEP/ SUP
Bauland - Kurgebiet	keine UEP/SUP <sup>1</sup>	SUP	UEP
Bauland - Gewerbegebiet	keine UEP/SUP <sup>1</sup>	SUP	UEP
Bauland - Geschäftsgebiet	keine UEP/SUP <sup>1</sup>	SUP	UEP
Bauland - Industriegebiet	UEP	SUP	UEP
Bauland - Sondergebiet	UEP	UEP	UEP
Grünland - Land- und Forstwirtschaft	keine UEP/SUP	UEP	keine UEP/ SUP
Grünland - Hofstelle	keine UEP/SUP	UEP	keine UEP/ SUP
Grünland - Intensivtierhaltung / landw. Produktionsstätten industrieller Prägung	UEP	SUP	UEP
Grünland - Erholung mit oder ohne spezifischer Erholungsnutzung	u. U. keine UEP/SUP <sup>2</sup>	UEP	UEP
Grünland - Sportanlagen	UEP	SUP	UEP
Grünland - Campingplätze	UEP	SUP	UEP
Grünland - Gärtnereien	keine UEP/SUP	UEP	keine UEP/ SUP
Grünland - Bienenhäuser, Jagdhütten u.ä.	keine UEP/SUP	UEP	keine UEP/ SUP
Grünland - Materialgewinnungsstätten und Materiallagerstätten	UEP	SUP	UEP
Grünland - Friedhöfe	keine UEP/SUP	UEP	keine UEP/ SUP
Grünland - Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllagerstätten	UEP	SUP	UEP
Grünland - Sprengstofflager und Schießstätten	UEP	SUP	UEP
Grünland - Sondernutzungen	UEP	UEP	UEP
Sonderwidmung - Flächen für Einkaufszentren	UEP	SUP	UEP

<sup>1</sup> Nur bei geringfügigen Änderungen des FläWi, die dem Charakter und der Gestaltungsidee des bestehenden ÖEK entspricht, bzw. um Anpassungen an gegebene Struktur- und Nutzungsverhältnisse, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen bewirken, ist keine SUP erforderlich; andernfalls ist der Akt zur UEP vorzulegen.

<sup>2</sup> Wenn Festlegungen erfolgen, die aufgrund ihres Charakters keinesfalls erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen können.

# Widmungsspezifische Verfahrensabläufe



**Tabelle 3:**  
**Betroffenheit der Gemeinden durch**  
**Natura 2000-Gebiete / Europaschutzgebiete**

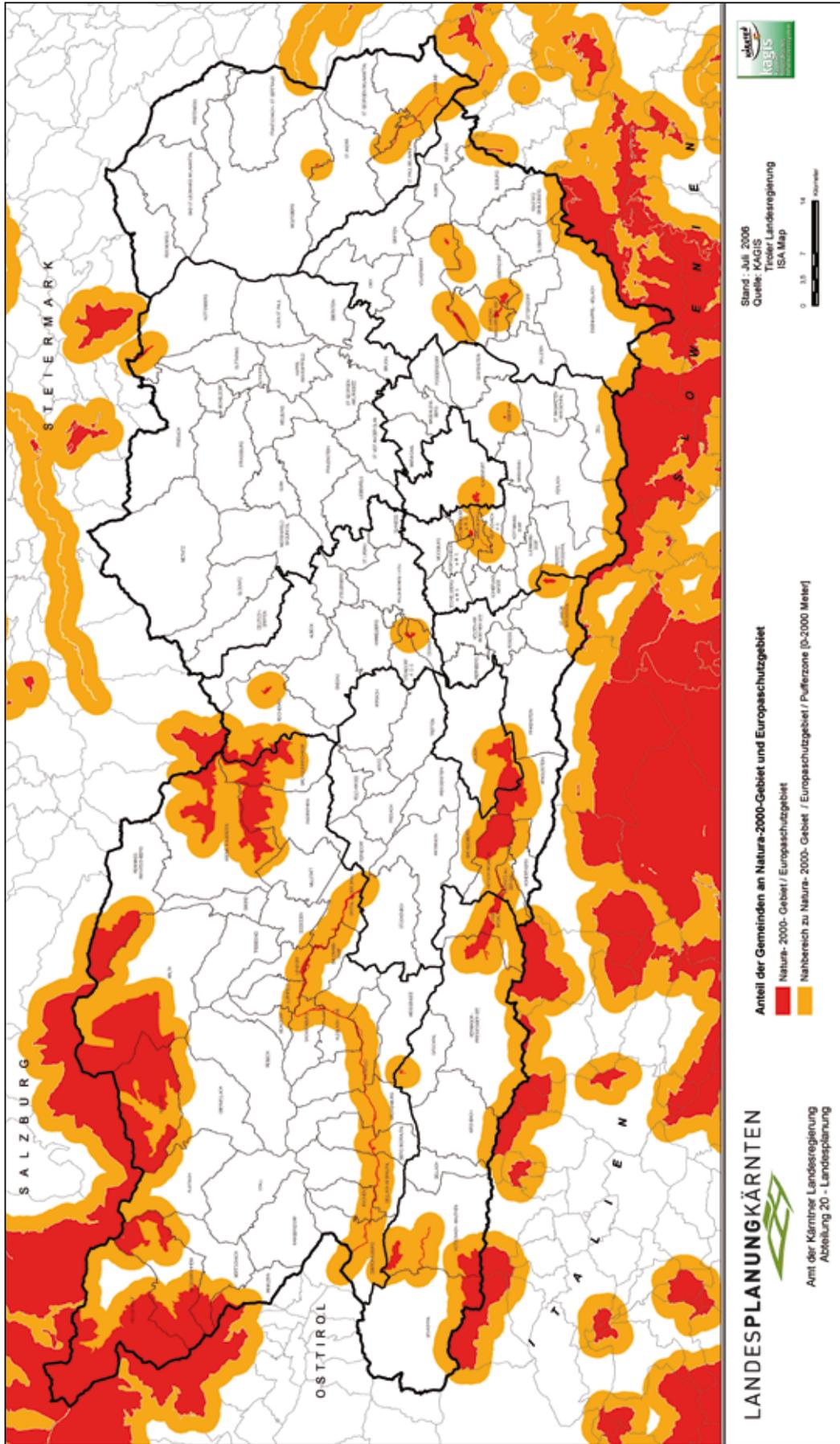
Gemeinde	Betroffene Schutzgebiete	
	direkt betroffen	Nahbereich zu / oder angrenzend an [Pufferzone bis 2000 m]
Arnoldstein	Villacher Alpe (Dobratsch)	
Arnoldstein	Schütt-Graschelitzen	
Bad Bleiberg		Villacher Alpe (Dobratsch)
Bad Bleiberg		Schütt-Graschelitzen
Bad Kleinkirchheim	Nationalpark Nockberge	Teile des Steirischen Nockgebiets (Stmk)
Baldramsdorf	Obere Drau	
Berg im Drautal	Obere Drau	
Bleiburg		Šentanelška Reka (Mežica) (SL)
Dellach im Drautal	Obere Drau	
Ebenthal	Höfleinmoor	
Eberndorf	Sablatnigmoor bei Eberndorf	
Eberndorf	Kalktuffquellen Völkermarkter Stausee	
Eberndorf		Feuchtwasserbiotop Neudenstein
Eberndorf		Turnersee
Eberndorf		Ratschitschacher Moor
Eisenkappel-Vellach	Vellacher Kotschna	Karavanke (SL)
Eisenkappel-Vellach		Kamniško-Savinjske Alpe (SL)
Eisenkappel-Vellach		Kamniško-Savinjske Alpe in vzhodne Karavanke (SL)
Eisenkappel-Vellach		Peca (SL)
Feistritz an der Gail	Görtschacher Moos-Obermoos im Gailtal	
Feistritz an der Gail		Villacher Alpe (Dobratsch)
Feistritz an der Gail		Schütt-Graschelitzen
Feistritz an der Gail		Valloni di Rio Bianco e di Malborghetto (FJV)
Feistritz im Rosental		Fronwiesen
Feistritz im Rosental		Karavanke (SL)
Feistritz ob Bleiburg		Kamniško-Savinjske Alpe in vzhodne Karavanke (SL)
Feistritz ob Bleiburg		Peca (SL)
Feldkirchen		Tiebelmündung
Ferlach		Karavanke (SL)
Ferndorf		Obere Drau
Finkenstein		Villacher Alpe (Dobratsch)
Finkenstein		Schütt-Graschelitzen
Flattach		Nationalpark Hohe Tauern
Flattach		Hohe Tauern, Salzburg (Sbg)
Frantschach-St. Gertraud		Schwarze und Weiße Sulm (Stmk)
Gitschtal	Möserner Moor	
Greifenburg	Obere Drau	



Greifenburg		Mösener Moor	
Großkirchheim	Nationalpark Hohe Tauern	Hohe Tauern, Salzburg	(Sbg)
Großkirchheim		Hohe Tauern, Tirol	(T)
Guttaring		Hörfeldmoor - Kärntner Anteil	
Heiligenblut	Nationalpark Hohe Tauern	Hohe Tauern, Salzburg	(Sbg)
Heiligenblut		Hohe Tauern, Tirol	(T)
Hermagor-Presseggersee	Görtschacher Moos-Obermoos im Gailtal		
Hermagor-Presseggersee		Creta di Alp e Sella di Lanza	(FJV)
Hermagor-Presseggersee		Monte Auernig e Monte Corona	(FJV)
Hermagor-Presseggersee		Valloni di Rio Bianco e di Malborghetto	(FJV)
Himmelberg		Tiebelmündung	
Hohenthurn		Villacher Alpe (Dobratsch)	
Hohenthurn		Schütt-Graschelitzen	
Hohenthurn		Valloni di Rio Bianco e di Malborghetto	(FJV)
Hüttenberg	Hörfeldmoor - Kärntner Anteil	Hörfeldmoor - Steirischer Anteil	(Stmk)
Hüttenberg		Zirbitzkogel	(Stmk)
Irschen	Obere Drau		
Keutschach am See		Reifnitzbach	
Keutschach am See		Lendspitz-Maiernigg	
Kirchbach		Creta di Alp e Sella di Lanza	(FJV)
Klagenfurt	Lendspitz-Maiernigg		
Kleblach-Lind	Obere Drau		
Kötschach-Mauthen	Mussen		
Kötschach-Mauthen	Wolayersee und Umgebung	Alpi Giulie	(FJV)
Kötschach-Mauthen	Gail im Lesachtal		
Krems in Kärnten	Nationalpark Nockberge		
Krems in Kärnten		Teile des Steirischen Nockgebiets	(Stmk)
Krumpendorf/Wörther See	Gut Walterskirchen		
Krumpendorf/Wörther See		Lendspitz-Maiernigg	
Lavamünd	Untere Lavant	Zgornja Drava s pritoki	(SL)
Lendorf	Obere Drau		
Lesachtal	Wolayersee und Umgebung		
Lesachtal	Gail im Lesachtal		
Lesachtal	Mussen		
Lesachtal		Alpi Giulie	(FJV)
Ludmannsdorf		Fronwiesen	
Lurnfeld	Obere Drau		
Mallnitz	Nationalpark Hohe Tauern	Hohe Tauern, Salzburg	(Sbg)
Mallnitz	Stappitzer See und Umgebung		
Malta	Nationalpark Hohe Tauern	Hohe Tauern, Salzburg	(Sbg)
Malta		Inneres Pöllatal	
Maria Rain		Höfleinmoor	
Maria Wörth	Reifnitzbach		
Maria Wörth		Lendspitz-Maiernigg	
Millstatt		Nationalpark Nockberge	
Moosburg		Gut Walterskirchen	
Mörtschach	Nationalpark Hohe Tauern	Hohe Tauern, Tirol	(T)

Mühdorf		Obere Drau	
Neuhaus		Untere Lavant	
Neuhaus		Šentanelška Reka (Mežica)	(SL)
Neuhaus		Zgornja Drava s pritoki	(SL)
Nötsch im Gailtal	Villacher Alpe (Dobratsch)		
Nötsch im Gailtal	Schütt-Graschelitzen		
Nötsch im Gailtal	Görtschacher Moos-Obermoos im Gailtal		
Oberdrauburg	Obere Drau		
Oberdrauburg		Mussen	
Obervellach		Nationalpark Hohe Tauern	
Ossiach	Tiebelmündung		
Pörschach/Wörther See	Gut Walterskirchen		
Radenthein	Nationalpark Nockberge		
Reichenau	Nationalpark Nockberge	Teile des Steirischen Nockgebiets	(Stmk)
Reichenau	Hochmoor bei St. Lorenzen		
Reißeck		Nationalpark Hohe Tauern	
Rennweg am Katschberg	Inneres Pöllatal	Hohe Tauern, Salzburg	(Sbg)
Ruden		Ratschitschacher Moor	
Sachsenburg	Obere Drau		
St. Andrä		Großedlinger Teich	
St. Andrä		Untere Lavant	
St. Georgen im Lavanttal	Untere Lavant		
St. Jakob im Rosental	Fronwiesen		
St. Jakob im Rosental		Karavanke	(SL)
St. Kanzian/Klopeiner See	Feuchtwasserbiotop Neudenstein	Völkermarkter Stausee	
St. Kanzian/Klopeiner See	Turnersee		
St. Kanzian/Klopeiner See		Sablatnigmoor bei Eberndorf	
St. Paul im Lavanttal	Untere Lavant		
St. Stefan im Gailtal	Görtschacher Moos-Obermoos im Gailtal		
St. Stefan im Gailtal		Valloni di Rio Bianco e di Malborghetto	(FJV)
Seeboden		Obere Drau	
Sittersdorf		Sablatnigmoor bei Eberndorf	
Sittersdorf		Turnersee	
Spittal an der Drau	Obere Drau		
Steindorf am Ossiacher See	Tiebelmündung		
Steinfeld	Obere Drau		
Stockenboi		Obere Drau	
Villach	Villacher Alpe (Dobratsch)		
Villach	Schütt-Graschelitzen		
Völkermarkt	Völkermarkter Stausee	Kalktuffquellen Völkermarkter Stausee	
Völkermarkt	Feuchtwasserbiotop Neudenstein		
Völkermarkt	Ratschitschacher Moor		
Weißensee		Obere Drau	
Weißensee		Möserner Moor	
Winklarn	Nationalpark Hohe Tauern	Hohe Tauern, Tirol	(T)
Wolfsberg	Großedlinger Teich		
Zell		Karavanke	(SL)

# Natura 2000-Gebiete / Europaszutzgebiete



## 2.2. Umwelterheblichkeitsprüfung

Wenn die Umweltrelevanzprüfung ergibt, dass für den betreffenden Widmungsakt eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen den Umweltstellen des Landes Kärntens folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

**Tabelle 4: Erforderliche Angaben für die Beurteilung des Widmungsaktes im Rahmen der UEP**

Mindestangaben			
Lageplan			
Auszug des Flächenwidmungsplans / Katasterplans einschließlich der benachbarten Parzellen mit Angaben über die Grundstücksnummern und die Katastralgemeinde			
Ausmaß der umzuwiddenden Fläche			
Derzeitige Widmung			
Beabsichtigte Widmung			
Derzeitige Nutzung (Wiese, Wald, Acker etc.)			
Nutzung der angrenzenden Grundstücke			
Zusätzliche Angaben			
Nutzungseinschränkungen	Auf der/ den Parzelle/n	im unmittelbaren Nahebereich	Nicht gegeben
Biotope, ökologische Sonderstandorte			
Bannwald / Schutzwald			
Gefahrenbereiche (Gefahrenzonen, Rutschungen, Hanginstabilitäten...)			
Infrastrukturen (Verkehr, Leitungsanlagen...)			
Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiet, Europa-Schutzgebiet, Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Quellschutzgebiete, Archäologische Schutzgebiete etc.)		mit Angabe der Entfernung	
Schongebiete (Wasserschongebiete...)			
Alpinregion			
Denkmalgeschützte Einrichtungen, Fundgebiete			
Bekannte Immissionsbelastungen			
Altlasten			
Anderes (z. B. Wasserversorgungsanlagen)			

Im Falle der Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten / Europaschutzgebieten sind zusätzliche Angaben erforderlich (siehe S. 30)

**Die entsprechenden Stellungnahmen durch die Umweltstellen müssen ohne Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen erfolgen und auf der Homepage des Landes Kärnten ([www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)) veröffentlicht werden.**

Wenn das Ergebnis der UEP ergibt, dass die Änderung des FläWi voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Richtlinie bewirken wird, ist keine SUP erforderlich und das Widmungsverfahren kann wie bisher üblich weitergeführt werden. Andernfalls muss für den betreffenden Widmungsakt eine SUP durchgeführt werden.



## 3. Durchführung einer SUP

### 3.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes

#### 3.1.1. Vorgangsweise

Ergibt sich die Notwendigkeit einer SUP, muss die Gemeinde folgende Untersuchungsschritte setzen:

- ◆ In einem *ersten generellen Prüfschritt* wird geklärt, *welche Schutzgüter durch den Widmungsakt betroffen sein können* (Scoping). Dadurch erfolgt eine Festlegung des Untersuchungsrahmens.
- ◆ In einem *zweiten Prüfschritt* müssen die Empfindlichkeit (Schutzwürdigkeit / Wertigkeit) der betroffenen Teilräume / Schutzgüter definiert beziehungsweise offengelegt werden. Darauf aufbauend erfolgt unter Berücksichtigung der möglichen Eingriffskomponenten die Abschätzung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dieser Arbeitsschritt muss in Rücksprache mit den Umweltstellen erfolgen.
- ◆ Jene potenziellen Auswirkungen, die als *nicht erheblich* beurteilt werden, können von den weiteren Untersuchungen auf der SUP-Ebene mit einem „no impact statement“ / Leermeldung ausgeschieden werden.
- ◆ Wenn es aus ortsplannerischen Gründen (zum Beispiel aufgrund eines konkreten Widmungsantrags, raumspezifischer Erfordernisse, fehlender Raumreserven oder Ähnlichem) nicht möglich ist, erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen, müssen – sofern ortsplannerisch durchführbar – zusätzlich „vernünftige“ *Maßnahmen und/oder Alternativen* ermittelt, beschrieben und bewertet werden, die diese erheblichen Umweltauswirkungen verhindern, verringern oder weitestmöglich ausgleichen können.
- ◆ Im Rahmen von Widmungsverfahren ist davon auszugehen, dass insbesondere bei anlassbezogenen Änderungen der FläWi-Pläne die Möglichkeiten von Alternativenprüfungen kaum gegeben sind. Daher wird es hier oft nur die Möglichkeit eines Querverweises auf die „Nullvariante“ geben.
- ◆ Das *Endergebnis der SUP* ist für einen *Umweltbericht* aufzubereiten. Die erheblichen Auswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.
- ◆ *Der Umweltbericht muss der Öffentlichkeit sowie den Umweltstellen zur Abgabe einer Stellungnahme zugänglich gemacht werden.* Das hat entweder über die Landeszeitung oder über die Internetseite der Gemeinde zu erfolgen. Dabei muss jedem, der ein Interesse glaubhaft macht, die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.
- ◆ *Der Gemeinderat hat* vor seiner Beschlussfassung den Umweltbericht sowie die eingelangten Stellungnahmen in *Erwägung zu ziehen*.
- ◆ *Die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung* ist ebenfalls der Öffentlichkeit sowie den Umweltstellen *zu berichten*. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, wie die tatsächlichen zukünftigen Auswirkungen der Änderung des ÖEK / FläWi / BPl auf die Umwelt überprüft werden.



### 3.1.2. Umweltbericht

Der Umweltbericht hat für Änderungen des Flächenwidmungsplans folgende Inhalte aufzuweisen:

#### **Kartenteil:**

Auszug des Flächenwidmungsplans einschließlich der benachbarten Parzellen

#### **Textteil:**

Grundstücke: Nummern, KG, Ausmaß

weitere:

- 1.** Derzeitige Widmung und die beabsichtigte Widmung
- 2.** Derzeitige Nutzung (Wiese, Wald, Acker etc.)
- 3.** Nutzung der angrenzenden Grundstücke
- 4.** Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands der betroffenen Grundstücke und des unmittelbaren Einzugsbereichs sowie deren voraussichtliche Entwicklung bei Unterlassung der Widmungsänderung<sup>1</sup>
- 5.** Beschreibung der relevanten Umweltprobleme, insbesondere jener, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich Natura 2000-Gebiete oder belastete Gebiete)<sup>2</sup>. Eine Relevanz ist dann gegeben, wenn die entsprechende Umweltbelastung durch die Umwidmung verschärft oder gemildert wird, beziehungsweise diese direkt betrifft (z. B. Lärmbelastung <> Siedlungsausweisung)
- 6.** Beschreibung der Ziele der Widmungsänderung, sowie deren Bezug zu anderen relevanten Plänen und Programmen, insbesondere zu Aussagen des ÖEK, zu überörtlichen Entwicklungsprogrammen und Entwicklungsleitbildern
- 7.** Beschreibung, wie die relevanten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt wurden
- 8.** Beschreibung der Umweltmerkmale / Schutzgüter, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- 9.** Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Dieser Beschreibung sind die Tabellen der Wirkungsmatrix und der Erheblichkeitsmatrix zugrunde zu legen
- 10.** Bei Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen: Beschreibung von Alternativen, wenn solche den Zielsetzungen der FläWi-Änderung entsprechen können, sowie deren Auswirkungen<sup>3</sup>



- 11.** Bei Feststellung erheblich negativer Umweltauswirkungen (mit oder ohne Alternativen): die Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum weitestmöglichen Ausgleich dieser Auswirkungen
- 12.** Kurzbeschreibung allfällig positiver Umweltauswirkungen (im Interesse der Rechtsgüterabwägung)
- 13.** Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen (sofern möglich)
- 14.** Kurzbeschreibung der Durchführung der Umweltprüfung (einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen, z. B. technischer Lücken, fehlender Kenntnisse)
- 15.** Allgemeinverständliche Zusammenfassung der oben angeführten Informationen

<sup>1</sup> z. B. betreffend Fauna, Flora, Wasser etc., siehe Wirkungsmatrix

<sup>2</sup> Verkehrs- und / oder Lärmbelastungen, Grundwasserabsenkungen, Kontaminationen u. ä.

<sup>3</sup> auch für Alternativen ist die jeweilige Wirkungsmatrix zu verwenden





## 3.2. Ausarbeitung / Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

### 3.2.1. Vorgangsweise

ÖEK sind in allen Fällen einer SUP zu unterziehen. Dabei ist die Vorgangsweise grundsätzlich analog der SUP im Rahmen des FläWi-Verfahrens, der Betrachtungsrahmen ist allerdings größer.

Die SUP ist kein Prüfinstrument für ein fertiges Entwicklungskonzept, sondern eine *planungsbegleitende Umweltfolgenabschätzung*, bei der die Untersuchungsschritte der SUP in die Planungsmaßnahmen einfließen sollen. Daraus ergeben sich für die Erarbeitung oder Prüfung eines ÖEK gemeinsam mit der SUP folgende ineinander übergehende Arbeitsschritte (die bisher schon weitgehend durchzuführen waren):

- 1.** Naturräumliche, umweltspezifische und funktionelle Bestandsaufnahme in der Gemeinde; Ausweisung und Beschreibung insbesondere
  - ◆ ökologisch sensibler Gebiete / Teilräume / Sonderstandorte
  - ◆ sonstiger offensichtlich sensibler Zonen und / oder konfliktträchtiger und / oder geschützter Bereiche insbesondere solcher, die sich auf ein Natura 2000-Gebiet sowie auf belastete Gebiete in Entsprechung einer Verordnung beziehen; weiters auf Schutzzonen wie Wasserschutzgebiete, Immissionsschutzgebiete, Überflutungsbereiche, Gefahrenzonen u.a.m.
- 2.** Bewertung der einzelnen Teilräume / Teillebensräume / Schutzgüter bezüglich ihrer Sensibilität / Schutzwürdigkeit.
- 3.** Klärung des Umstandes, ob Planungsinhalte von (übergeordneten) Plänen oder Programmen für das Gemeindegebiet existieren und bei der Erarbeitung des ÖEK berücksichtigt werden müssen. Dabei ist auch zu ermitteln, ob diese Teilaspekte bereits einer SUP unterzogen wurden oder nicht.
- 4.** Erarbeitung eines Vorentwurfes des ÖEK mit den spezifischen raumplanerischen Festlegungen und Funktionszuweisungen unter Berücksichtigung der oben genannten Schutzinteressen.
- 5.** Kurzdarstellung der wichtigsten Inhalte / Ziele des ÖEK / der Änderung des ÖEK, unter anderem in Form eines Differenzplans beziehungsweise einer Gegenüberstellung von alter und neuer Planungssituation, aus der sich die Frage der Umwelterheblichkeit der Planungsmaßnahmen ableiten lässt.

**6.** Ausweisung jener Bereiche / Teillebensräume / Landschaftsabschnitte, in denen aufgrund der Sensibilität des Raumes und allfälliger Vorbelastungen in Verbindung mit den vorgesehenen Änderungen des ÖEK erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Davon abgeleitet werden:

- ◆ die Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der vorgesehenen Änderungen des ÖEK
- ◆ die Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der vorgesehenen Änderungen des ÖEK
- ◆ die Überprüfung der Planungsergebnisse anhand der wesentlichsten für das ÖEK relevanten übergeordneten Umweltziele (zum Beispiel auf Basis des K-ROG und der Alpenschutzkonvention).

Für jeden dieser Bereiche (die zur besseren Nachvollziehbarkeit mit Einzelcodes zu kennzeichnen sind) ist eine Wirkungsmatrix beziehungsweise eine Erheblichkeitsmatrix auszufüllen. Eine räumliche / planliche Zuordnung der jeweiligen Matrix zu den betroffenen Raumeinheiten ist im ÖEK erforderlich.

## ***Umwelt und Öffentlichkeit***

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Erstellung oder Änderung der ÖEK schon bisher das Ziel verfolgt wurde, im Rahmen des Planungsprozesses erhebliche Umweltauswirkungen von vorneherein zu vermeiden. Diesbezüglich wird sich die bisherige Vorgangsweise bei der Erstellung des ÖEK nicht wesentlich von der nunmehr erforderlichen Vorgangsweise unterscheiden.

*Notwendig ist jedoch die Dokumentation des Umstandes, dass und wie im Rahmen des Planungsprozesses die oben erwähnten Aspekte bedacht und mitbeurteilt wurden.*

Die für das Widmungsverfahren beschriebenen Aspekte betreffend die Erarbeitung des Umweltberichtes, die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Berücksichtigungspflicht der Ergebnisse gelten für die Erarbeitung des ÖEK ebenso wie für SUP-pflichtige Widmungsänderungen.

Das K-UPG listet Mindestkriterien auf, die bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. Für die unterschiedlichen Anforderungen in Bezug auf die Umweltberichte bei FläWi-Änderungen und ÖEK-Änderungen sowie im Zusammenhang mit der Nichtbetroffenheit / Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten / Europaschutzgebieten stehen unterschiedliche Tabellen zur Verfügung. Für den Fall der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten / Europaschutzgebieten steht eine eigene Wirkungsmatrix (Seite 36) zur Verfügung.

### 3.2.2. Umweltbericht

Der Umweltbericht hat für örtliche Entwicklungskonzepte folgende Inhalte aufzuweisen:

#### **Kartenteil:**

1. Basiskarte: Landschaftsräumliche Gliederung
2. Karte der Schutzgüter („Hot Spots“); darin sind auszuweisen:
  - ◆ Rechtliche Festlegung
  - ◆ Nationalpark
  - ◆ Naturschutzgebiete
  - ◆ Natura 2000-Gebiete
  - ◆ Europaschutzgebiete
  - ◆ Biosphärenpark
  - ◆ Landschaftsschutzgebiete
  - ◆ Naturdenkmale
  - ◆ Naturparke
  - ◆ Immissionsschutzgebiete
  - ◆ Quellschutzgebiete
  - ◆ Wasserschutzgebiete
  - ◆ Wasserschongebiete
  - ◆ Biotope und Sonderstandorte
  - ◆ Kulturdenkmale und architektonisch wertvolle Bauten
  - ◆ Bestehende Widmungen (insbesondere BL-Wohngebiet und BL-Dorfgebiet) als Indikator der Nutzungssensibilität
3. Darstellung der Sensibilität des Raumes (mäßig, hoch, sehr hoch, hot spots)
4. Differenzplan altes ÖEK - neues ÖEK

#### **Textteil:**

##### **Allgemeiner Inhalt**

1. Kurzbeschreibung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des ÖEK (der Änderung des ÖEK) sowie dessen Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen.  
 Wenn Änderungen eines ÖEK mehrere untereinander abgrenzbare Teilräume im Gemeindegebiet betreffen, ist für jeden einzelnen Teilraum eine Aufschlüsselung der jeweiligen Teilziele erforderlich (z. B. Siedlungsausweitung, Schaffung von Gewerbezone etc.). Der Bezug zu anderen relevanten Programmen wird vor allem dann gegeben sein, wenn aufgrund von Planungsvorgaben übergeordneter Programme (Sachgebietsprogramme, Regionale Entwicklungsprogramme) die darin enthaltenen Planungsziele in das ÖEK übernommen werden müssen.

**2.** Beschreibung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung, wenn die beabsichtigte Planänderung im ÖEK nicht erfolgt. Diese generelle Beschreibung betrifft den / die betroffenen Teilraum / Teilräume der Gemeinde und bezieht sich auf die darin vorkommenden Schutzgüter (siehe Erheblichkeitsmatrix).

**3.** Beschreibung der Umweltprobleme, die im vom ÖEK erfassten Landschaftsraum für das ÖEK relevant sind, insbesondere jener, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich Natura 2000-Gebiete).

Dieser Punkt ist eine vertiefte Beschreibung erkannter Umweltprobleme, die beispielsweise Verkehrs- und/oder Lärmbelastungen, Grundwasserabsenkungen, Kontaminationen und Ähnliches betreffen.

Eine Relevanz ist dann gegeben, wenn die entsprechende Umweltbelastung durch die Planaussage des ÖEK verschärft oder gemildert wird, beziehungsweise diese Umweltbelastung direkte Auswirkungen auf das Planungsziel haben kann (z. B. Lärmbelastung <> Siedlungsausweisung).

**4.** Beschreibung jener internationalen, gemeinschaftlichen oder österreichischen Umweltschutzziele, die für die Erstellung / Änderung eines ÖEK von Bedeutung sind, sowie eine Beschreibung, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Im Allgemeinen werden die Ziele und Inhalte der Alpenschutzkonvention sowie der Lärm- und Immissionsschutzrichtlinien zu berücksichtigen sein. Im Speziellen ist bei der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten auf die FFH- sowie die Vogelschutzrichtlinie Bezug zu nehmen.

**Spezieller Inhalt:**

Wenn sich im Zuge der Erarbeitung des ÖEK zeigt, dass sich für einzelne Schutzgüter / einzelne Teilräume der Gemeinde erhebliche negative Umweltauswirkungen durch Planungsoptimierungen nicht vermeiden lassen, sind folgende Inhalte für die betroffenen Schutzgüter / Teilräume in den Umweltbericht aufzunehmen:

Nummer (Code) der erheblich betroffenen Raumeinheit <sup>1</sup> :	
Bestehender Nutzungstyp / betroffene Raumeinheit	
Vorgesehener Nutzungstyp	

**5.** Beschreibung der Umweltmerkmale des betroffenen Schutzgutes / der betroffenen Schutzgüter, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich Ausmaß der betroffenen Fläche

- 6.** Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen<sup>2</sup> (einschließlich Beschreibung positiver Umweltauswirkungen im Interesse der Rechtsgüterabwägung; die „no impact statements / Leermeldungen“ ergeben sich aus der Tabelle zur Umwelt-erheblichkeit)
- 7.** Beschreibung möglicher Planungsalternativen, die den Zielsetzungen des ÖEK entsprechen können, inklusive Beschreibung deren Umweltauswirkungen<sup>3</sup>
- 8.** Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum weitestmöglichen Ausgleich der erheblich negativen Umweltauswirkungen
- 9.** Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen (sofern notwendig, beziehungs-weise möglich)
- 10.** Kurzbeschreibung der Durchführung der Umweltprüfung einschließlich etwaiger Schwierig-keiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (z. B. technischer Lücken, fehlender Kenntnisse)
- 11.** Allgemeinverständliche Zusammenfassung der oben angeführten Informationen

<sup>1</sup> Die betroffene Raumeinheit / der Code ist planlich im Differenzplan ersichtlich zu machen

<sup>2</sup> Der Beschreibung ist die Wirkungsmatrix und die Erheblichkeitsmatrix zugrunde zu legen

<sup>3</sup> auch für Alternativen ist die jeweilige Wirkungsmatrix zu verwenden



### 3.3. Ausarbeitung / Änderung des Bebauungsplans / integrierten FläWi - BPI

#### 3.3.1. Vorgangsweise

In der Regel bewirken BPI Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten, die durch die FläWi festgelegt werden, niemals jedoch Ausweitungen über den Rahmen der jeweiligen Widmungskategorien hinaus. Das bedeutet, dass ein BPI niemals der rechtliche Rahmen für ein die Umwelt erheblich beeinträchtigendes Projekt sein kann, wenn dies durch den FläWi nicht schon auf der vorhergehenden Planungsebene ermöglicht wurde.

Eine SUP-Relevanz entsteht bei BPI oder integrierten FläWi/BPI lediglich dann, wenn auf Basis einer bestehenden und rechtskräftigen (somit nicht SUP geprüften) Flächenwidmung nachträglich durch einen BPI der Rahmen für die künftige Genehmigung eines UVP-Vorhabens, beziehungsweise für solche Projekte gesetzt wird, die aufgrund ihrer sonstigen Auswirkungen / Kumulationseffekte als erheblich zu bezeichnen sind.

In diesem Fall ist bei der Beurteilung des Bebauungsplanes bzw. des integrierten FläWi/BPI analog wie bei der Beurteilung des FläWi vorzugehen.

#### 3.3.2. Umweltbericht

Bei der Erstellung des erforderlichen Umweltberichtes sind die selben Inhalte wie bei Widmungsänderungen zu berücksichtigen (siehe Seite 19).





### 3.4. Arbeitsbehelfe

#### 3.4.1. Wirkungsmatrix

<b>Zeichenschlüssel:</b> 0 = keine bzw. keine erheblichen Auswirkungen - = erheblich negative Auswirkungen + = deutlich positive Auswirkungen ? = Auswirkungen unbekannt  Nummer bzw. Code der betroffenen Raumeinheit:	Wirkung durch														
	Gesundheit und Wohlbefinden Wohnen Erholen Land- und Forstwirtschaft Jagd und Fischerei Tiere Pflanzen Wald Lebensräume Natura 2000-Gebiet Bodenqualität Altlasten Grundwasser Oberflächenwasser Luft Meso- und Mikroklima Landschaftsbild Stadtbild / Ortsbild Sachgüter Kulturgüter Sonstige	Auswirkungen auf Mensch (Nutzung) - Bevölkerung und menschliche Gesundheit Tiere und Pflanzen, Lebensräume - Biologische Vielfalt, Fauna und Flora Boden Wasser Luft und Klima Landschaft Sachwerte und kulturelles Erbe Sonstige	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.	Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)	Lärm, Erschütterung	Luftschadstoffe (gas- und partikelförmig, Geruch)	Flüssige Schadstoffe	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen, u.ä.)	Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)	Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik)	Sonstige Effekte

### 3.4.2. Erheblichkeitsmatrix der Umweltauswirkungen

Jene Teilaspekte, bei denen laut der Wirkungsmatrix erheblich negative Umweltauswirkungen erkannt werden, sind an Hand der Struktur der Erheblichkeitsmatrix näher zu beschreiben und zu bewerten.

	Umweltauswirkungen			Erläuterungen / Beschreibung der erheblichen Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (z. B. KAGIS, Begutachtung vor Ort etc.)
	wegen fehlender Unterlagen nicht zu beurteilen <sup>1)</sup>	erhebliche Beeinträchtigung <sup>2)</sup> ja / nein	Wird (wurde) auf Ebene des ÖEK nicht geklärt <sup>3)</sup>	
beeinträchtigt Schutzgut / Nummer bzw. Code der betroffenen Raumeinheit:				
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch				
Nutzungs- und Strukturänderung				
Zerschneidung				
Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.				
Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)				
Lärm, Erschütterung				
Luftschadstoffe (gas- und partikelförmig, Geruch)				
Flüssige Schadstoffe				
visuelle, ästhetische Änderungen				
Naturgefahren (Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen u.ä.)				
Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)				
Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik)				
Sonstiges				

<sup>1)</sup> eine Information über fehlende aber benötigte Unterlagen ist erforderlich

<sup>2)</sup> Wenn ja: *Diese Aspekte sind im Umweltbericht zu behandeln*

<sup>3)</sup> Diese/r Teilaspekt/e ist/sind bei der Prüfung des FläWi im Detail zu klären



## 4. Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes / Europaschutzgebietes

Wegen der jeweils spezifischen Fragestellungen / Problemstellungen ergibt sich für die Klärung der Umweltauswirkungen bei Natura 2000-Gebieten eine etwas geänderte Vorgangsweise.

- ◆ Von den Gemeinden ist bei Vorlage des Widmungsaktes eine nähere Beschreibung jener Plan- oder Projektelemente erforderlich, die aufgrund ihrer spezifischen Eigenheiten, Größe, Lage oder Nähe Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben könnten.
- ◆ Von der Abt. 20 als der für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Umweltstelle ist die Abklärung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes / Europaschutzgebietes erforderlich.

Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung ist von den Umweltstellen zu klären, ob

- ◆ die Änderung des FläWi, des Bpl oder des ÖEK grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben kann, bzw.
- ◆ ob die Änderung des FläWi, des Bpl oder des ÖEK Auswirkungen auf das definierte Erhaltungsziel des Schutzgebietes haben kann.

Wenn weder Auswirkungen auf das Schutzziel im Besonderen noch auf das Schutzgebiet im Allgemeinen zu erwarten sind, ist keine SUP erforderlich.

Werden Auswirkungen auf das Schutzgebiet für möglich erachtet, ist eine SUP durchzuführen, ungeachtet ob diese Auswirkungen erheblich sind oder nicht. Die Frage der Erheblichkeit und der Betroffenheit des Erhaltungszieles ist dann in der SUP abzuklären.

Diesbezüglich ist zwingend mit der Umweltstelle Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen abzuklären, da hier bei erwartbaren Auswirkungen auf das Schutzziel ganz andere Untersuchungsschritte erforderlich sind als bei sonstigen geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Ist eine SUP wegen der Betroffenheit eines Europaschutzgebietes erforderlich, muss in der Folge der Naturschutzbeirat anstelle der Abt. 20 / UAbt Naturschutz als Umweltstelle konsultiert werden.

Zusätzlich ist die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich.



#### **4.1. Die Durchführung der SUP bei erwartbaren geringfügigen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet / Europaschutzgebiet**

Werden nach Konsultation der Umweltstellen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet / Europaschutzgebiet und auch keine Verschlechterung des Erhaltungszieles erkannt, sind für die Dokumentation im Umweltbericht im Wesentlichen folgende generelle Angaben erforderlich:

- ◆ Generelle Beschreibung des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele
- ◆ Beschreibung der Elemente des Projekts/Plans, die (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen) das Gebiet beeinträchtigen könnten
- ◆ Beschreibung der direkten oder indirekten Auswirkungen des Plans, Programms oder der darin enthaltenen Elemente auf das Natura 2000-Gebiet
- ◆ Bewertung dieser Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung des Erhaltungszieles des Gebietes
- ◆ Wenn Auswirkungen als nicht erheblich für den Erhaltungszustand des Gebietes qualifiziert werden, Erläuterung der Gründe für diese Beurteilung und Fertigstellung des Berichts

Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

#### **Umweltbericht bei geringfügigen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete / Europaschutzgebiete**

Der Umweltbericht hat folgende Inhalte aufzuweisen:

##### ***Kartenteil:***

- ◆ Auszug des Flächenwidmungsplans einschließlich der benachbarten Parzellen
- ◆ Übersichtslageplan über das Schutzgebiet

##### ***Textteil:***

Grundstücke: Nummern, KG, Ausmaß

weitere:

- 1.** Derzeitige Widmung und beabsichtigte Widmung
- 2.** Derzeitige Nutzung: (Wiese, Wald, Acker etc.)
- 3.** Beschreibung / Begründung der beabsichtigten Plan- / Widmungsänderung (u. a. Bezugnahme auf andere relevante P&P)
- 4.** Generelle Beschreibung der Umweltmerkmale und des derzeitigen Umweltzustands im Schutzgebiet sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Unterlassung der Widmungsänderung<sup>1</sup>
- 5.** Beschreibung und Bewertung der als geringfügig erkannten Umweltauswirkungen

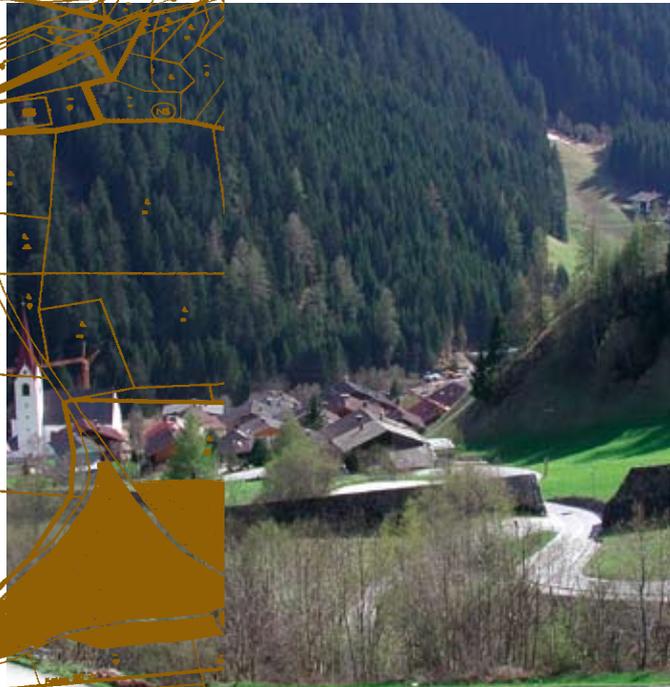
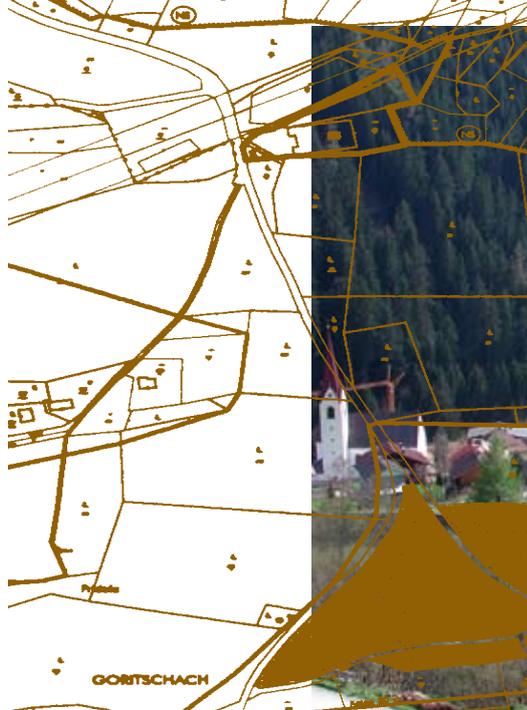
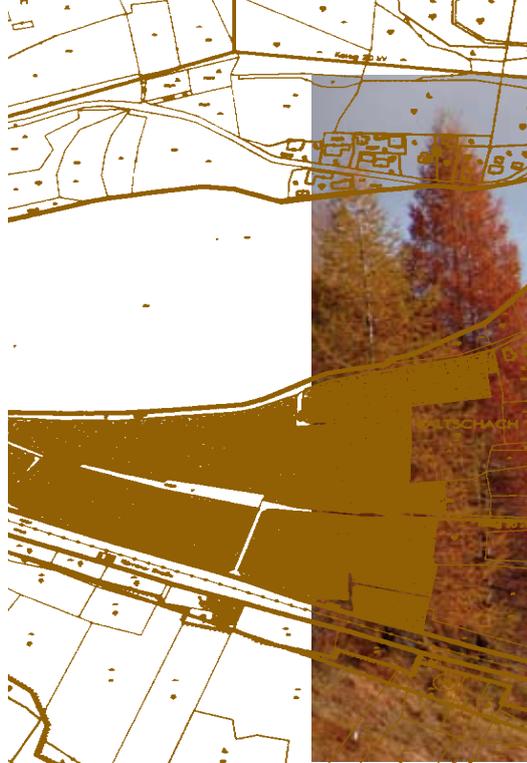


## 4.2. Die Durchführung der SUP bei erwartbaren erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet / Europaschutzgebiet

Sind erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet / Europaschutzgebiet laut Aussage der Umweltstellen möglich, so ist die Klärung der Erheblichkeit im Sinne des Verschlechterungsverbots erforderlich. Weiters besteht die Notwendigkeit der Prüfung vernünftiger Alternativen.

### Für die SUP sind folgende Prüfungsschritte / Informationen erforderlich

- ◆ Generelle Beschreibung der Erhaltungsziele und Bestandssituation im betroffenen Natura 2000-Gebiet / Europaschutzgebiet (bezogen auf die betroffenen Arten / Lebensgemeinschaften)
- ◆ Beschreibung der Elemente des Projekts/Plans, die (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen) das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten.
- ◆ Beschreibung der voraussichtlichen Veränderungen in dem Gebiet aufgrund
  - ◆ der Verkleinerung der Habitatfläche
  - ◆ der Störung von Schlüsselarten
  - ◆ der Fragmentierung von Lebensräumen oder Arten
  - ◆ der Verringerung der Artendichte
  - ◆ einer Veränderung der Schlüsselindikatoren für die Schutzwürdigkeit (z. B. Wasserqualität usw.)
- ◆ unter Berücksichtigung folgender Aspekte:
  - ◆ des Ressourcenverbrauchs (Wasserentnahme usw.)
  - ◆ der Emissionen und Abfälle (Landentsorgung, Einbringen in die Gewässer und in die Luft)
  - ◆ der erforderlichen Erdarbeiten
  - ◆ des erforderlichen Transportverkehrs
  - ◆ der Dauer der Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase usw.
  - ◆ sonstiger Aspekte
- ◆ Beschreibung voraussichtlicher Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet / Europaschutzgebiet als Ganzes im Hinblick auf die Art der Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur und Funktion des Gebiets sind (z. B. Wander- und Ausbreitungsachsen)
- ◆ Bewertung der Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur und Funktion des Gebiets sind.
- ◆ Offenlegung von Unsicherheiten und Datenlücken
- ◆ Definition möglicher Alternativen
- ◆ Beurteilung der Alternativen nach den gleichen Prüfungsschritten (Stufe 1-3)
- ◆ Beschreibung der notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, um die nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet zu verhindern, zu begrenzen oder zu beseitigen.



## Umweltbericht bei erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete / Europaschutzgebiete

Der Umweltbericht hat sowohl für Änderungen des ÖEK als auch für Änderungen des Flächenwidmungsplans folgende Inhalte aufzuweisen:

### **Kartenteil:**

- ◆ Auszug des Flächenwidmungsplans einschließlich der benachbarten Parzellen
- ◆ Übersichtslageplan über das Schutzgebiet
- ◆ Übersichtskarte der Schutzgüter mit Ausweisung der
- ◆ geschützte / prioritäre Lebensräume
- ◆ Biotope und „ökologische Hot Spots“
- ◆ Darstellung der für das Schutzgebiet wesentlichen Strukturelemente

### **Textteil:**

Grundstücke: Nummern, KG, Ausmaß  
weitere:

- 1.** Derzeitige Widmung und beabsichtigte Widmung
- 2.** Derzeitige Nutzung: (Wiese, Wald, Acker etc.)
- 3.** Beschreibung / Begründung der beabsichtigten Plan- / Widmungsänderung (u. a. Bezugnahme auf andere relevante P&P)
- 4.** Generelle Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands im betroffenen Natura 2000-Gebiet sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Unterlassung der Widmungsänderung<sup>1</sup>
- 5.** Beschreibung der relevanten Umweltprobleme, die einen Bezug zu den prioritären Lebensräumen und geschützten Arten haben
- 6.** Beschreibung, wie die für das betroffene Schutzgebiet relevanten Ziele im Planungsprozess berücksichtigt wurden
- 7.** Beschreibung der prioritären Lebensräume und geschützten Arten, die voraussichtlich beeinflusst / erheblich beeinflusst werden
- 8.** Beschreibung der für die Erreichung der Schutzziele wesentlichen Schlüsselindikatoren<sup>2</sup>
- 9.** Bewertung der voraussichtlichen Beeinflussung der prioritären Lebensräume, geschützten Arten und Schlüsselindikatoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele

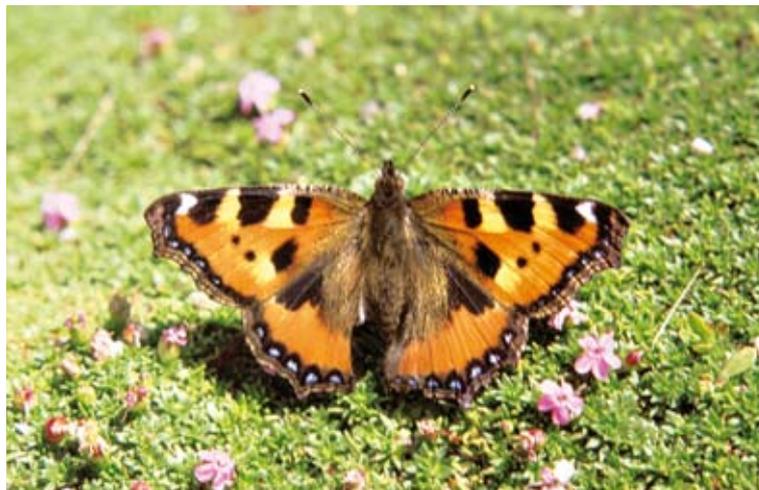


- 10.** Beschreibung von möglichen Alternativen sowie deren Auswirkungen<sup>3</sup>
- 11.** Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum weitestmöglichen Ausgleich der erheblichen Auswirkungen
- 12.** Kurzbeschreibung allfällig positiver Umweltauswirkungen im Interesse der Rechtsgüterabwägung
- 13.** Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen (sofern möglich)
- 14.** Beschreibung der erforderlichen Monitoringmaßnahmen für den Fall der Beschlussfassung / Umsetzung des ÖEK / FläWi
- 15.** Kurzbeschreibung der Durchführung der Umweltprüfung einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (z. B. technischer Lücken, fehlender Kenntnisse)
- 16.** Allgemeinverständliche Zusammenfassung der oben angeführten Informationen

<sup>1</sup> vor allem betreffend die Lebensräume und Arten, auf die sich das Schutzziel des Natura 2000-Gebiets bezieht

<sup>2</sup> z. B. Vorflutverhältnisse und Grundwasserspiegellagen

<sup>3</sup> auch für Alternativen sind die entsprechenden Tabellen der Wirkungsmatrix zur Beurteilung heranzuziehen



### 4.3. Arbeitsbehelfe

#### 4.3.1. Wirkungsmatrix für Natura 2000-Gebiete / Europaschutzgebiete

<p><b>Prüfung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete:</b>                  0 = keine Auswirkung                  - = mögliche negative Auswirkungen                  + = positive Auswirkungen                  ? = Auswirkungen unbekannt</p>	<b>Wirkung durch</b>					
	Lebensräume laut Anh I der FFH-RL	Arten laut Anh II der FFH-RL	Arten laut Anh IV der FFH-RL	Arten laut Anh I der Vogelschutz-RL	Schutzgebietspezifische Landschaftselemente und Strukturen	Sonstige
	<p><b>Wirkungen auf</b></p> <p><b>Natura 2000-Gebiet, bezogen auf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Gesamtgebiet</li> <li>◆ Tiere und Pflanzen</li> <li>◆ Lebensräume</li> <li>◆ Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</li> </ul>					
	Verkleinerung oder Zerschneidung der Habitatchflächen					
	Fragmentierung von Lebensräumen					
	Veränderungen von Schlüsselindikatoren (z. B. Grundwasserspiegel)					
	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.					
	Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)					
	Nutzungs- und Strukturänderung					
	Lärm, Erschütterung, Störpotenzial					
	Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)					
	Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik)					
	Bauphase					
	Betriebsphase					
Sonstige Effekte						



### 4.3.2. Erheblichkeitsmatrix der Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete / Europaschutzgebiete

beeinträchtigt Schutzgut / Nummer bzw. Code der betroffenen Raumeinheit:	Umwelt- auswirkungen		erhebliche Beeinträchtigung ja/nein	Erläuterungen / Beschreibung der erheblichen Auswirkungen auf das jeweils betroffene Schutzgut laut FFH- und VS-Richtlinie sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (z. B. KAGIS, Begutachtung vor Ort etc.)
	wegen fehlender Unterlagen nicht zu beurteilen <sup>1)</sup>	Beeinträchtigung möglich		
Verkleinerung oder Zerschneidung der Habitatflächen				
Fragmentierung von Lebensräumen				
Veränderungen von Schlüsselindikatoren (z. B. Grundwasserspiegel)				
Geländeänderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.				
Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)				
Nutzungs- und Strukturänderung				
Lärm, Erschütterung, Störpotenzial				
Bauphase				
Betriebsphase				
Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)				
Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik)				
Sonstige Effekte				

<sup>1)</sup> eine Information über fehlende aber benötigte Unterlagen ist erforderlich

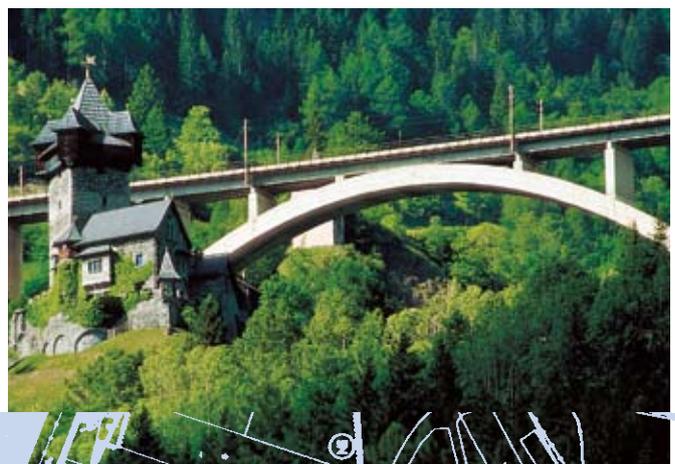
## 5. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Wenn der Umweltbericht vorliegt, muss der Entwurf des ÖEK / des FläWi beziehungsweise des BPI gemeinsam mit dem Umweltbericht mindestens vier Wochen bei der Gemeinde während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen. Innerhalb dieser Frist kann jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, zum Planentwurf und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Die Bevölkerung ist von dieser Möglichkeit entweder über die „Kärntner Landeszeitung“ und / oder die Homepage der Gemeinde zu informieren.

Zugleich sind sowohl diese Entwürfe (nochmals) als auch der jeweilige Umweltbericht den Umweltstellen des Landes Kärnten mit der Aufforderung zu übermitteln, dazu innerhalb der Vier-Wochen-Frist Stellung nehmen zu können. Liegen triftige Gründe vor, hat die Gemeinde die Frist zur Stellungnahme zu verlängern.

Wenn durch das ÖEK oder den FläWi erhebliche Umweltauswirkungen auf slowenisches oder italienisches Territorium zu erwarten sind (z. B. betreffend Natura 2000-Gebiete), müssen die Gemeinden diesen Umstand dem Amt der Kärntner Landesregierung / Landesamtsdirektion melden. Das AKL wird dann über das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die entsprechenden Konsultationsmechanismen einleiten.

Die Gemeinde hat den Umweltbericht und die im Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen vor einem Beschluss über das ÖEK / den FläWi beziehungsweise den BPI sowie bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs (und somit bei der Änderung der als problematisch erkannten Aspekte) und vor Erlassung der jeweiligen Verordnung in Erwägung zu ziehen.



## 6. Bekanntgabe der Entscheidung

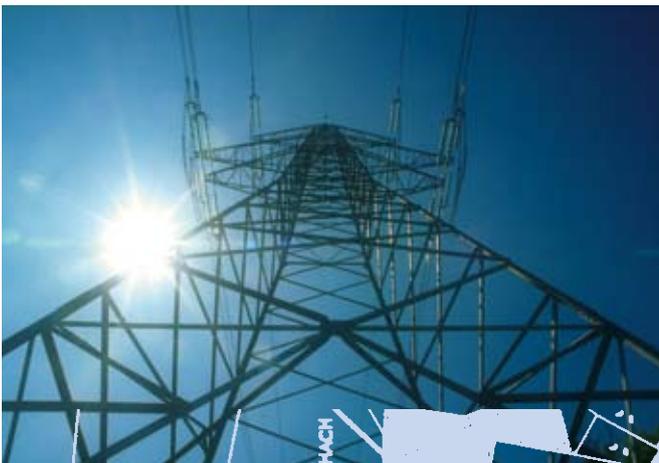
Nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat die Gemeinde eine zusammenfassende Erklärung zu verfassen und das ÖEK / den FläWi / BPl in geeigneter Form den Umweltstellen des Landes Kärnten bekannt zu geben. Sie muss unabhängig von den sonst vorgesehenen Kundmachungsvorschriften folgende Informationen entweder in der Kärntner Landeszeitung oder auf der gemeindeeigenen Internetseite verlautbaren:

- ◆ Titel und Datum der Beschlussfassung durch die Gemeinde
- ◆ Art der nach dem K-GplG 1995 vorgesehenen Kundmachung des ÖEK / des FläWi / Bpl;
- ◆ Hinweis auf die langfristige Überwachung
- ◆ Angaben über Zeit und Ort, wann beziehungsweise wo die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung über die SUP eingesehen werden kann.

Die Erklärung hat zu beinhalten:

- a) wie Umwelterwägungen in das ÖEK / den FläWi-Plan einbezogen wurden
- b) wie der Umweltbericht und die im Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden
- c) aus welchen Gründen das ÖEK / der FläWi-Plan nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativvarianten gewählt wurde.

Für die Dauer der Wirksamkeit des ÖEK / FläWi-Plans muss die Gemeinde jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, auf Verlangen Einsicht in diese zusammenfassende Erklärung gewähren.





TRABENIG

KALTSCHACH

KALTSCHACH

KG TRABENIG

KG NEUDORF

ZETTIN

GORTSCHACH

KG NEUDORF

NEUDORF

GORTSCHACH

KG NEUDORF